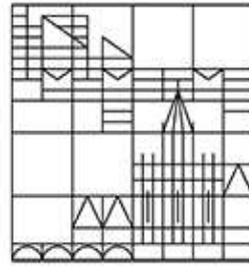


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 11/2014

**Wahlordnung der Verfassten Studierenden-
schaft der Universität Konstanz**

Vom 15. April 2014

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz (WahIO VS)

vom 15. April 2014

Das Legislative Organ (LEO) der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz hat gem. § 65a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99 ff.), iVm § 46 Abs. 6 und § 27 Abs. 2 Nr. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung vom 5. Februar 2013 (Amtl. Bkm. 8/2013), geändert am 4. März 2014 (Amtl. Bkm. 8/2014), in seiner Sitzung am 8. April 2014 die nachfolgende Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz (WahIO VS) beschlossen.

Das Rektorat der Universität Konstanz hat gem. § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG diese Wahlordnung durch Eilentscheid des Rektors vom 15. April 2014 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Wahl des Studierendenparlaments	3
§ 3 Wahl der Studienfachschaftswahlgremien	3
§ 4 Wahlverfahren in Sonderfällen	4
§ 5 Urabstimmung	4
§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	4
§ 7 Zeitpunkt der Wahlen	4
§ 8 Wahlorgane	4
§ 9 Wahlausschuss	5
§ 10 WahlhelferInnen	5
§ 11 Bekanntmachung der Wahl	5
§ 12 Wählerverzeichnis	6
§ 13 Auflegung der Wählerverzeichnisse	6
§ 14 Änderung der Wählerverzeichnisse	7
§ 15 Endgültiger Abschluss des Wählerverzeichnisses	7
§ 16 Wahlvorschläge	8
§ 17 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge	9
§ 18 Bekanntmachung der Wahlvorschläge	10
§ 19 Wahlräume	10
§ 20 Stimmabgabe	11
§ 21 Briefwahl	11
§ 22 Ausübung des Wahlrechts	11
§ 23 Stimmabgabe im Wahlraum	11

§ 24 Stimmabgabe durch Briefwahl	12
§ 25 Schluss der Wahlhandlung	13
§ 26 Öffentlichkeit.....	13
§ 27 Zeitpunkt der Ermittlung der Wahlergebnisse	13
§ 28 Ermittlung der Zahl der WählerInnen und Sammlung der Stimmzettel	14
§ 29 Ungültige Stimmzettel.....	14
§ 30 Ungültige Stimmen	14
§ 31 Feststellung des Wahlergebnisses bei Listenwahl	14
§ 32 Sitzverteilung bei Listenwahl	15
§ 33 Feststellung des Wahlergebnisses bei Persönlichkeitswahl.....	15
§ 34 Sitzverteilung bei Persönlichkeitswahl	16
§ 35 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Wahl, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss	16
§ 36 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss	16
§ 37 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten.....	17
§ 38 Nachrücken	17
§ 39 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl	17
§ 40 Fristen	18
§ 41 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	18
§ 42 In-Kraft-Treten	18

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Wahlen zum Studierendenparlament und den Studienfachschaftswahlgremien, die Urabstimmung, sowie die Wahlen zu weiteren Organen der Studierendenschaft, sofern eine Satzung dies vorsieht.

§ 2 Wahl des Studierendenparlaments

(1) Das Studierendenparlament wird nach Listen, welche aufgrund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt werden, gewählt.

(2) Sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl.

(3) Bei der Wahl des Studierendenparlaments hat jedeR Wahlberechtigte vier Stimmen, welche er/sie auf verschiedene KandidatInnen und/oder Listen aufteilen kann. Die Stimmen können beliebig kumuliert und panaschiert werden.

§ 3 Wahl der Studienfachschaftswahlgremien

(1) Die Studienfachschaftswahlgremien werden in Persönlichkeitswahl von den Studienfachschaftsmitgliedern gewählt. Die Benennung der KandidatInnen erfolgt durch die Studienfachschaftssitzung.

(2) Bei der Wahl der Studienfachschaftwahlgremien hat jedeR WählerIn sieben Stimmen. Für eine Kandidatin/einen Kandidaten darf jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 4 Wahlverfahren in Sonderfällen

(1) Ist die Zahl der Kandidierenden kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Persönlichkeitswahl mit Einzelstimmgebung ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidierenden statt. Das Nähere über das bei der Persönlichkeitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt der Wahlausschuss spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag.

(2) Werden bei der Persönlichkeitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

§ 5 Urabstimmung

(1) Für die Urabstimmung gelten die Regelungen zur Durchführung der Wahlen sinngemäß.

(2) Die bei der Urabstimmung zu verwendenden Stimmzettel enthalten ausschließlich die im Antrag bzw. Beschluss über die Urabstimmung festgelegte Fragestellung und eine Möglichkeit zur Kennzeichnung der Entscheidung mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Ein Stimmzettel ist als ungültig zu werten, wenn auf ihm keine Markierung oder hinzugefügte Worte vorhanden sind.

§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft, ausgenommen beurlaubte Studierende und Zeitstudierende. Beurlaubte Studierende sind für Ämter wählbar, deren Amtszeit voraussichtlich erst nach Ende der Beurlaubung beginnt.

(2) Bei den Wahlen der Studienfachschaftwahlgremien sind nur Mitglieder der jeweiligen Studienfachschaft wahlberechtigt und wählbar.

(3) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für Wahlberechtigung und Wählbarkeit (Wahlstichtag) ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses.

§ 7 Zeitpunkt der Wahlen

(1) Die Wahlen zum Studierendenparlament und den Studienfachschaftwahlgremien sollen zusammen mit den Wahlen zum Senat der Universität Konstanz stattfinden.

(2) Der Wahlzeitraum soll sich auf wenigstens zwei aufeinanderfolgende Vorlesungstage erstrecken.

§ 8 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss.

(2) WahlbewerberInnen sowie ListenbewerberInnen eines Wahlvorschlags können nicht Mitglieder dieser Organe sein.

(3) Die Mitglieder der Wahlgane werden vom Studierendenparlament gewählt. Sie nehmen ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft wahr. Sie enthalten sich während der Ausübung ihres Amtes jeder parteilichen Betätigung.

(4) Die Wahlgane kooperieren bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach Absprache mit der Universitätsverwaltung.

§ 9 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens vier und maximal sechs Mitgliedern. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eineN VorsitzendeN (Wahlleitung).

(2) Der Wahlausschuss sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und ihm obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt die Gesamtaufsicht über die Wahlen.

(3) Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Abstimmung ist im Umlaufverfahren möglich.

§ 10 WahlhelferInnen

Der Wahlausschuss bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz WahlhelferInnen, die den Wahlausschuss bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen. Der Wahlausschuss belehrt die WahlhelferInnen über ihre Pflichten.

§ 11 Bekanntmachung der Wahl

(1) Der Wahlausschuss hat spätestens am 49. Tag vor dem Wahltag die Wahl amtlich bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten

1. den oder die Wahltage und die Abstimmungszeit,
2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
4. die Aufforderung, spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen, dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge sowie die Regelung des § 17 Abs. 3 zu geben,
5. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist,
6. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden darf,
7. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum fünften Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können,
8. dass WahlbewerberInnen, VertreterInnen eines Wahlvorschlags und deren StellvertreterInnen nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlgans sein können,

9. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach §§ 9 Abs. 7, 60 Abs. 1, 61 Abs. 2 LHG.
10. einen Hinweis auf das Wahlsystem, das bei der jeweiligen Wahl im Regelfall Anwendung findet.

§ 12 Wählerverzeichnis

(1) Alle Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen. Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgeht, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.

(2) Das Wählerverzeichnis darf nach geeigneten Kriterien, wie insbesondere der Sektions- oder Fachbereichszugehörigkeit der Wahlberechtigten, unterteilt werden.

(3) Die Aufstellung des in Listenform zu führenden Verzeichnisses obliegt dem Wahlausschuss. Das Wählerverzeichnis kann auch in elektronischer Form verwendet werden.

(4) Das Wählerverzeichnis muss gebunden oder geheftet sein oder in elektronischer Form vorliegen und Raum für folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Matrikel-Nummer,
5. die Fachbereichszugehörigkeit
6. den Studiengang
7. die Studienfachschaftszugehörigkeit,
8. Vermerk über die Stimmabgabe,
9. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
10. Bemerkungen

(5) Das Wählerverzeichnis ist spätestens einen Arbeitstag vor der Auflegung vorläufig abzuschließen und von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

§ 13 Auflegung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag für fünf Arbeitstage zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen. Eine Einsichtnahme steht jeder/jedem zu, um seine eigenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

(2) Die Auflegung ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben:

1. Ort, Dauer und Zeit der Auflegung der Wählerverzeichnisse,
2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
4. dass nach Ablauf der Auflegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 11 erfolgen.

(3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auflegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse vom Wahlausschuss zu beurkunden.

§ 14 Änderung der Wählerverzeichnisse

(1) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Ablauf der Auflegungsfrist vom Wahlausschuss berichtigt oder ergänzt werden.

(2) Die Einsichtsberechtigten gemäß § 13 Abs. 1 können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Wahlausschuss. Der/dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist der/dem AntragstellerIn und gegebenenfalls einer/einem darüber hinaus Betroffenen mitzuteilen.

(3) Nach Ablauf der Auflegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

(4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem ersten Wahltag von der Wahlleitung berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift zu versehen.

§ 15 Endgültiger Abschluss des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von der Wahlleitung endgültig abzuschließen. Dabei ist von der Wahlleitung im Wählerverzeichnis zu beurkunden:

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

§ 16 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind für jede Wahl getrennt spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag bis 16 Uhr beim Wahlausschuss einzureichen, sofern sich aus der Bekanntmachung der Wahl nach § 11 nichts anderes ergibt. Auf dem Wahlvorschlag hat der Wahlausschuss Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.

(2) Wahlvorschläge für die Wahl zum Studierendenparlament müssen enthalten

1. ein Kennwort; Kennwörter dürfen nicht irreführend sein,
2. eine Liste mit KandidatInnen; die Liste darf höchstens so viele KandidatInnen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind,
3. eine von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeichnete Unterstützungsliste.

Bei der Aufstellung der Liste ist auf Geschlechtergerechtigkeit zu achten.

(3) Geben die Kennwörter mehrerer Wahlvorschläge zu Verwechslungen Anlass, so fordert der Wahlausschuss die/den VertreterIn des später eingereichten Wahlvorschlages unverzüglich auf, sich innerhalb der Mängelbeseitigungsfrist ein anderes Kennwort zu geben.

(4) Ein Wahlvorschlag für das Studienfachschaftswahlgremium wird von der Studienfachschaftssitzung erstellt. Er beinhaltet:

1. eine Liste mit KandidatInnen; die Liste darf höchstens so viele KandidatInnen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind,
2. eine von Sitzungsleitung und ProtokollantIn unterzeichnete Kopie des Protokolls der Studienfachschaftssitzung,
3. eine von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeichnete Unterstützungsliste.
4. eine Ansprechperson

(5) UnterzeichnerInnen müssen für die betreffende Wahl wahlberechtigt sein. Sie müssen den Wahlvorschlag eigenhändig unterschreiben und folgende Angaben machen:

1. Vor- und Familienname,
2. Matrikelnummer,
3. bei den ersten beiden UnterstützerInnen: E-Mailadresse und Telefonnummer.

Die/der erste UnterzeichnerIn ist zur Vertretung gegenüber dem Wahlausschuss berechtigt, die/der zweite UnterzeichnerIn vertritt sie.

(6) Eine/ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine/ein Wahlberechtigter dies nicht beachtet, so wird sie/er von allen eingereichten Wahlvorschlägen gestrichen. BewerberInnen können gleichzeitig UnterzeichnerInnen sein.

(7) Die Liste der KandidatInnen muss folgende Angaben zu den KandidatInnen enthalten:

1. Laufende Nummer,
2. Vor- und Familienname,
3. Matrikelnummer,

4. Fachbereichszugehörigkeit,
5. Studiengang
6. Studienfachschaftszugehörigkeit,
7. E-Mail-Adresse,

Die KandidatInnen bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Daten sowie ihre Zustimmung, auf den Wahlvorschlag aufgenommen zu werden. EinE KandidatIn darf nicht auf mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl aufgenommen werden.

(8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder Zustimmungserklärungen von BewerberInnen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(9) Etwaige Mängel am Wahlvorschlag sind der/dem VertreterIn des Wahlvorschlages unverzüglich, spätestens aber am Tag nach Ablauf der Einreichungsfrist mitzuteilen. Danach besteht bis zum Beginn der Wahlausschusssitzung nach § 16 Abs. 1 die Gelegenheit, die Mängel zu beseitigen. Das Fehlen von erforderlichen Unterschriften gilt nicht als Mangel in diesem Sinne.

§ 17 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten,
3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wahl sie gelten sollen,
4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,
5. die Reihenfolge oder die Zuordnung der Personendaten der KandidatInnen nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen BewerberInnen zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
2. die nicht wählbar sind.
3. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
5. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind.

(3) Überzählige KandidatInnen werden in der Reihenfolge von hinten gestrichen.

(4) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder einE BewerberIn gestrichen, so sind diese Entscheidungen der/dem VertreterIn des Wahlvorschlags sowie der/dem betroffenen BewerberIn unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am siebten Tag vor der Wahl gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl zu enthalten

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
2. Hinweise zum Verfahren der Abstimmung,
3. die Bestimmungen über die Art der Wahl.

§ 19 Wahlräume

(1) Der Wahlausschuss bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wahlhandlung vorschriftsmäßig stattfindet.

(2) Die WahlhelferInnen leiten die Wahlhandlung und sorgen für einen ordnungsgemäßen Ablauf, insbesondere für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden.

(3) Der Wahlausschuss und die WahlhelferInnen wahren, unbeschadet des Hausrechts des Rektors, die Hausordnung. Bei Verwendung von Stimmzetteln in Papierform haben die WahlhelferInnen sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann haben sie die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Wahl über mehrere Tage, so sind die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Bei Verwendung von Stimmzetteln in elektronischer Form ist sicherzustellen, dass die Daten über die Stimmabgabe weder während der Abstimmungszeit noch danach manipuliert werden können. Die Daten sind zu sichern. Die WahlhelferInnen stellen sicher, dass für die elektronische Abstimmung verwendete Geräte ausschließlich von den Wahlberechtigten während der Abstimmungszeit bedient werden können. Alle für die Wahlhandlung erforderlichen Unterlagen, Geräte etc. sind vor Beginn der Abstimmungszeit und zwischen den Abstimmungszeiten bei mehreren Wahltagen im Wahlraum oder in einem anderen Raum einzuschließen.

(4) JedeR Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Wahlwerbung in jeder Form ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört, kann aus dem Wahlraum verwiesen werden. Handelt es sich bei der/dem StörerIn um eineN Wahlberechtigten, so ist ihr/ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(5) Die Wählerverzeichnisse können während der Wahlhandlung nicht eingesehen werden. Der Wahlausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 20 Stimmabgabe

(1) Der Wahlausschuss trifft alle notwendigen Vorkehrungen zu einer ordnungsgemäßen Abstimmung und zur Einhaltung der Wahlgrundsätze.

(2) Die persönliche Stimmabgabe im Wahlraum kann erfolgen mittels Kennzeichnung der BewerberInnen auf Stimmzetteln in Papierform oder Kennzeichnung der BewerberInnen auf Stimmzetteln in elektronischer Form.

(3) Der Stimmzettel soll folgende Angaben zu den BewerberInnen enthalten:

- Familienname,
- Vorname,
- Fachbereichs- oder Studienfachszugehörigkeit sowie
- eine Spalte für die Stimmabgabe und
- Erläuterungen zur Stimmabgabe.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Bei Stimmzetteln in Papierform müssen für jede Wahl gesondert Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden.

§ 21 Briefwahl

(1) Eine/ein WahlberechtigteR, der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf Antrag einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel in Papierform, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Wahlschein wird vom Wahlausschuss erteilt. Er muss von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk „Briefwahl“ tragen und mit der Anschrift der Wahlleitung versehen sein. Der Wahlumschlag muss die Wählergruppe erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an den Wahlberechtigten auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken.

(3) Briefwahlunterlagen können nur bis zum fünften Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

§ 22 Ausübung des Wahlrechts

Die/der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 23 Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe erhält die/der Wahlberechtigte bei Verwendung von Stimmzetteln in Papierform den oder die Stimmzettel. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt sie/er sich damit in die Wahlkabine oder eine andere vom Wahlausschuss vorgesehene Schutzvorrichtung, füllt den Stimmzettel aus und faltet

diesen mit der Aufschrift nach innen. Danach tritt sie/er an den Tisch der WahlhelferInnen und weist sich durch Vorlage des Personalausweises oder eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild aus. Die WahlhelferInnen prüfen die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis oder durch elektronischen Abgleich des elektronisch vorliegenden Wählerverzeichnisses mit den vorgelegten Ausweisen. Wenn eine Wahlberechtigung vorliegt, wirft die/der Wahlberechtigte oder eine/ein WahlhelferIn den gefalteten Stimmzettel in die Urne.

(2) Bei Abstimmung mit elektronischen Stimmzetteln identifiziert sich die/der Wahlberechtigte entweder analog des beschriebenen Verfahrens oder in elektronischer Form. Sie/er kennzeichnet die BewerberInnen auf dem elektronischen Stimmzettel und bestätigt diese Wahl im elektronischen Verfahren.

(3) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen der/des Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

§ 24 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnet die/der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel und steckt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt ihn. Sie/er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass sie/er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbrief, der ebenfalls zu verschließen ist.

(2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift freigemacht zu übersenden oder während der Dienststunden beim Wahlausschuss abzugeben. Die Wahlleitung kann der/dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlleitung nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit beim Wahlausschuss eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleitung unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleitung bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung im Wahlraum den WahlhelferInnen auszuhändigen sind.

(5) Die WahlhelferInnen öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,

3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.

(7) In den Fällen des Absatzes 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 35) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.

(9) Der Wahlumschlag aus einem nicht zurückgewiesenen Wahlbrief wird nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einer/einem WahlhelferIn geöffnet. Unter Wahrung des Wahlgeheimnisses wird der gefaltete Stimmzettel entnommen und danach in die Wahlurne geworfen.

§ 25 Schluss der Wahlhandlung

Die Wahlleitung stellt das Ende der Wahlhandlung fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden. Haben sie ihre Stimme abgegeben und sind die Wahlbriefe nach § 24 behandelt, so erklärt die Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen. Erstreckt sich die Wahl auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Die Wahlleitung hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

§ 26 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse erfolgt hochschulöffentlich.

§ 27 Zeitpunkt der Ermittlung der Wahlergebnisse

(1) Die Wahlergebnisse werden von den WahlhelferInnen in der Regel unmittelbar nach Schluss der Wahl ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen ist zulässig.

(2) Findet die Ermittlung der Wahlergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt die Wahlleitung mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die Wahlurne in Gegenwart der WahlhelferInnen zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel sowie die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die Dauer der Abwesenheit der WahlhelferInnen zu verwahren.

(3) Finden die Ermittlung und die Feststellung der Wahlergebnisse nicht im Wahlraum statt, so ist im ursprünglichen Wahlraum rechtzeitig und deutlich sichtbar ein Hinweis auf den Auszählungsraum anzubringen.

§ 28 Ermittlung der Zahl der WählerInnen und Sammlung der Stimmzettel

(1) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Tisch der WahlhelferInnen entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt.

(2) Bei Benutzung von Stimmzetteln in elektronischer Form sind zunächst etwaige Stimmzettel in Papierform aus der Briefwahl durch die WahlhelferInnen in die elektronische Form zu überführen. Danach wird die Anzahl der Stimmzettel mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis abgeglichen.

§ 29 Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die in Inhalt, Form und Farbe von den bereitgestellten abweichen,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person der Wählerin/des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
4. aus denen sich der Wille der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. in denen die zulässige Gesamtstimmzahl bei Verteilung der Stimmen auf mehrere BewerberInnen bzw. Listen überschritten ist,
6. die keine Stimmabgabe enthalten.

§ 30 Ungültige Stimmen

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welcheN BewerberIn sie abgegeben wurden,
2. bei denen der Name der/des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person der/des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
3. die für Personen abgegeben sind, die nicht wählbar sind,
4. soweit sie unter Überschreitung der zulässigen Häufungszahl auf eineN BewerberIn bzw. Liste abgegeben worden sind.

§ 31 Feststellung des Wahlergebnisses bei Listenwahl

Die Wahlleitung stellt folgende Stimmzahlen fest:

1. Zahl der für jede Liste abgegebenen Stimmen,
2. Zahl der für jede Listenbewerberin oder jeden Listenbewerber abgegebenen Stimmen,
3. Zahl der für alle ListenbewerberInnen einer Liste abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmzahl nach Nummer 2),
4. Gesamtzahl der für jede Liste und ihre BewerberInnen abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmzahlen nach den Nummern 1 und 3).

§ 32 Sitzverteilung bei Listenwahl

(1) Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze werden nach dem Sainte-Laguë-Verfahren auf Grundlage der Gesamtzahl der für jede Liste und ihre BewerberInnen abgegebenen Stimmen (§ 31 Nr. 4) verteilt. Haben mehrere Listen die gleiche 25. Höchstzahl, so entscheidet das von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(2) Die auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze werden anteilig auf

1. die BewerberInnen des Wahlvorschlages, die Stimmen erhalten haben, mit den höchsten Stimmzahlen und
2. auf BewerberInnen in der Reihenfolge, in der sie in der Liste aufgeführt sind

verteilt.

(3) Der Anteil der auf die BewerberInnen mit den höchsten Stimmzahlen entfallenden Sitze ergibt sich aus dem Quotienten der Zahl der für alle ListenbewerberInnen einer Liste abgegebenen Stimmen (§ 31 Nr. 3) und der Gesamtzahl der für jede Liste und ihre BewerberInnen abgegebenen Stimmen (§ 31 Nr. 4).

$$\text{Anteil} = \frac{\text{Stimmzahl nach § 31 Nr. 3}}{\text{Stimmzahl nach § 31 Nr. 4}}$$

(4) Die Sitzzahl für die BewerberInnen mit den höchsten Stimmzahlen ergibt sich aus dem Anteil nach Absatz 3 multipliziert mit der Sitzzahl des gesamten Wahlvorschlags (Absatz 1).

$$\text{Sitzzahl} = \text{Anteil nach Absatz 3} \cdot \text{Gesamtsitzzahl nach Absatz 1}$$

Das Ergebnis wird mathematisch auf ganze Zahlen gerundet.

(5) Die Sitze nach Absatz 4 werden den BewerberInnen mit den höchsten Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge, in der sie in der Liste aufgeführt sind. Sind nach den Sätzen 1 und 2 mehr Sitze zu verteilen, als BewerberInnen vorhanden sind, so gehen die weiteren Sitze auf die ListenbewerberInnen (Absatz 6) über.

(6) Die übrigen Sitze werden den ListenbewerberInnen in der Reihenfolge zugeteilt, in der sie in der Liste aufgeführt sind. ListenbewerberInnen, die bereits einen Sitz nach Absatz 5 erhalten haben, bleiben unberücksichtigt.

§ 33 Feststellung des Wahlergebnisses bei Persönlichkeitswahl

Bei der Persönlichkeitswahl werden folgende Ergebnisse ermittelt:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf die einzelnen BewerberInnen entfallenen gültigen Stimmen,
4. Wahlbeteiligung.

§ 34 Sitzverteilung bei Persönlichkeitswahl

Die BewerberInnen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahlleitung zieht das Los. Die BewerberInnen, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als NachrückerInnen nach § 38 Abs. 1, 2 festzustellen. Werden weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

§ 35 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Wahl, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

(1) Über den gesamten Verlauf der Wahl haben die WahlhelferInnen eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Wahl und für die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

1. Namen der WahlhelferInnen,
2. Tag, Beginn und Ende der Wahl,
3. die Zahl, getrennt für jede Wahl,
 - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der WählerInnen,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 - e) der für jedeN BewerberIn abgegebenen gültigen Stimmen und bei Listenwahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
4. die Wahlbeteiligung,
5. die Unterschriften aller WahlhelferInnen.

(3) Die WahlhelferInnen übergeben nach der Ermittlung des Wahlergebnisses dem Wahlausschuss

1. die Niederschrift,
2. die Stimmzettel und Wahlbriefumschläge,
3. die Wählerverzeichnisse,
4. alle sonst entstandenen Schriftstücke oder elektronischen Speichermedien.

§ 36 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss hat die von den WahlhelferInnen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.

(2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis fest.

§ 37 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahlleitung gibt die Namen der gewählten BewerberInnen und der NachrückerInnen nach § 38 Abs. 1, 2 bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat, getrennt für jede Wahl zu enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
5. bei Listenwahl die auf die einzelnen Wahlvorschläge und ihre BewerberInnen entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,
6. bei Persönlichkeitswahl die Namen und die Reihenfolge der Gewählten mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen,

(2) Der Wahlausschuss hat die Gewählten von ihrer Wahl zu benachrichtigen. Geht von den Gewählten innerhalb von zehn Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine gegen-
teilige Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 38 Nachrücken

(1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt an deren Stelle die/der BewerberIn mit der nächst höheren Stimmenzahl (NachrückerIn). § 37 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt nicht antritt oder niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit die/der nächste BewerberIn aus dem Wahlvorschlag, durch den die/der Ausgeschiedene gewählt wurde, im Falle der Persönlichkeitswahl die/der BewerberIn mit der nächsthöheren Stimmenzahl (NachrückerIn). Ist die Liste erschöpft oder sind keine gewählten BewerberInnen mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 39 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss soll innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen prüfen.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Studierendenparlament vor dem Wahltag zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Universität.

(3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können keine Mitglieder eines anderen Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt der Wahlausschuss ein Ersatzmitglied.

(4) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet dem

Studierendenparlament über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält das Studierendenparlament auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat es sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.

(5) Die Wahlen sind vom Studierendenparlament ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(6) Ist die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führt das Gremium in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum Zusammentreffen des auf Grund einer Wiederholungs- oder Neuwahl gebildeten Gremiums weiter. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder wird durch die Ungültigkeit der Wahl nicht berührt.

§ 40 Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Die Fristen verlängern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, endet die Frist nach Satz 1 am letzten Arbeitstag um 16:00 Uhr. § 24 Abs. 3 bleibt unberührt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 41 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren; § 24 Abs. 8 bleibt unberührt.

§ 42 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt zum 31. Januar 2014 in Kraft.

Konstanz, 15. April 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor –